

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807
1806**

8 (19.2.1806)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro 8. Mittwoch den 19^{ten} Februar 1806.

Landes-Verordnung.

a) Diäten-Reglement.

Wir Carl Friedrich, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochbera, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Konstanz &c. fügen hiermit zu wissen: Uns ist geziemend vorge-
tragen worden, wie die vorliegende Diäten-Regulative in Unsern alten Landen bei gestiegenen Bedürfnissen und Preisen der Lebensmittel nicht mehr zu den wirklichen notwendigen Ausgaben im Verhältnis stehen, und durch einzelne Verordnungen und Observanzen manchnal geändert und in einen Zustand der Ungewißheit gekommen sind, auch die vorhin obgewaltete Verschiedenheit des beschaffigen Herkommens in den neuen Landen die Einführung einer zweckmäßigen Einformigkeit notwendig mache. Da nun der Diener durch Verschickungen nicht in den Fall kommen muß, bei anständiger Einschränkung doch noch von dem Selnigen zusehen zu müssen, dagegen auch der Staat mit Recht Sicherung erwartet, daß nicht dergleichen Verschickungen mißbraucht werden, um auf öffentliche Unkosten sich Vortheile zu schaffen; so haben wir nöthig gefunden, für die Staatsdienerschaft Unserer sämtlichen Lande, geistlichen und weltlichen Standes, nachstehendes neues Diäten-Regulativ festzusetzen, das Wir hiermit zur allgemeinen Befolgung und Nachachtung verkünden:

I. Den Tarif selbst betreffend, ist Unser Wille folgender: Täglich beziehen zur vollen Diät, oder Vergütung aller, für ihre Person

und deren anständigen Unterhalt nöthigen Unkosten:

1) Unserz Minister und Oberhofrichter. 11 fl.

2) Geheimeräthe, Hofrichter, Präsidenten, Vicepräsidenten und Direktoren der Landeskollegien, geheime Referendarien, Kanzler und Vicekanzler, Oberjägermeister. 9 fl.

3) Land- und Oberobgte, Hof- und Landjägermeister, Vicedirektoren oder Kollegien, Generalsuperintendenten, geheime Hof- (oder Legations- Archivs- und Kirchen-) Räte, Oberkammerräte, Oberhofräthe und Oberhofgerichtsräte. 7 fl.

4) Oberforstmeister, Oberhofprediger, Hof- (oder Kirchen- Legations- Hofkammer-) Räte, Oberamtsverweser, Baudirektor, Leibmedic. 6 fl.

5) Justiz- (oder Kammer- Berg- Polizei- Archivs- Kanzlei- Oberamts- Medicinal- Schul- Hofökonomie-) Räte, Jagdjunker, Stallmeister, Hofprediger. 5 fl.

6) Specialsuperintendenten, Universitäts- Professoren, Gymnasien- Rectoren, Kollegial- und Archivsaffessoren, geheime Sekretärs und Registratoren, Generalkassiere, Ländrentmeister und Amtleute. 4 fl.

7) Titularräte, Forstmeister, Pbyssici und alle, zu der achten Rangklasse gehörige Personen, denen nicht nächst vorhin wegen thren Amtsverhältnissen eine höhere Diät angewiesen worden ist, ingleichen Provinzialkassiere, Stadtdirektoren, Rathschultheißen oder Rathsbürgermeister der Städte ersten Rangs, (nämlich der, mit voller Jurisdiction begnadigten Städte). 3 fl. 40 kr.

8) Rechnungsräthe, Oberrevisoren, wirkliche Sekretarien und Registratoren des Archivs.

oder Provinz- und Kirchenkollegien, Physikatöverweser, Stadtmeister, Stadtrichter oder Stadtanwälde und Rathskonsulenten der Städte ersten Rangs. 3 fl. 20 kr.

9) Revisoren, Sekretarien und Registratoren der Generalkommissionen, Geheim- und Oberhofgerichtskanzlisten, Amtskommisfarien, Oberamts-Assessoren, Verrechner, Advokaten, Oberförster oder Oberjäger. 3 fl.

10) Kanzlisten, Amtschreiber, Buchhalter, Kanzleipraktikanten, Amtschultheißen, Landpfarrer, Land- oder Medicinalchirurgen, Stadtbaumelster, Stadtwaldmelster und Rathskonsulenten der Städte zweiten Rangs, Stadtgerichts- oder Rathsglieder der Städte ersten Rangs. 2 fl. 30 kr.

11) Skribenten, Amtspraktikanten, Oberschulzen, Stadtgerichts- oder Rathsglieder der Städte zweiten Rangs, Amts- oder geschworne Chirurgen, Frühmesser, Helfer, Lehrer an Mittelschulen, die nicht Professoren sind. 2 fl.

12) Schultheißen, Staabhalter, Vögte, Anwälde, Förster, Zollbereiter, Quartier- oder Viertelmeister, gemeine Chirurgen, Stadtschullehrer, Kanzleidiener. 1 fl. 30 kr.

13) Kanzleibothten, Pollzeidiener, Stadtmöbner, Landschullehrer. 1 fl. 12 kr.

14) Dorfgerichts-Leute, Stadt- oder Rathsdienner, Amtsbothen, gemeine Bader, Schulprovisoren oder Schulpraeceptoren. 1 fl.

15) Diener der Rätze, täglich 48 kr.

16) Waldgesellen, Hatzschere, Dorfboten und sonst Diener aus der untersten Klasse. 40 kr.

II. Die Regeln der Anwendung betreffend, ist ferner Unser Wille:

17) Wo Wir Unsere Minister und Rätze in diplomatischen Geschäften oder sonst mit Aufträgen, womit ein besonderer Repräsentationscharakter verbunden ist, versenden, da findet diese Ordnung keine Anwendung, sondern dieselben leben auf Rechnung mit der, neben der erforderlichen Wohlstandigkeit zu beobachtenden billigen Mäßigung, und geben darüber von Zeit zu Zeit, und jedesmal wenigstens mit dem Schluß ihres Geschäfts ihre Rechnung ein, wann Wir nicht bei etnem ihnen ertheilenden Auftrag wegen der Kosten mit ihnen ein besonderes Einvernehmen zu

treffen gut finden, oder sie selbst es thunlich und für sich vorzüglich achten, ihre Ansätze diesem Diäten-Reglement gemäß zu machen. Ueberhaupt

18) erstreckt sich die Verbindlichkeit dieses Diäten-Reglements hauptsächlich auf Geschäfte, die innerhalb Landes zu verrichten sind, und wo wir also von den Wirthen erwarten und erwirken können, daß sie Unsere Rätze und Diener in der Kostenzahlung billig halten, und sie mit übermäßigen Ansätzen nicht übernehmen. In diesen Fällen darf es nie überschritten werden. Wo Wir hingegen Geschäfte außer Landes ihnen auftragen, da lassen Wir Unsern Dienern die Wahl, ob sie entweder obige Diät in Ansatz bringen oder auf Rechnung zehren wollen; nur müssen sie, wann sie letzteres wählen, allen Auswand, der nach Verhältnis ihres Standes für Uebermaß zu achten wäre, meiden, als der sonst bei der Dekretur gestrichen wird, und müssen über alles eine specifice, mit den Ausgabsscheinen belegte Rechnung übergeben. Auch

19) macht die oben angegebene Verschiedenheit der Diäten nach verschiedenen Klassen der Diener hauptsächlich die Regel in Absicht jener Diener aus, welchen kein bestimmter Ort oder Bezirk als Kreis ihrer unmittelbaren Dienstleistung angewiesen ist, oder welche (wann sie einen solchen Kreis haben) bei einem Geschäft, weswegen Diäten erwachsen, außer diesem ihrem Dienstkreis gebraucht werden. Was hingegen jene Diener betrifft, denen ein solcher bestimmter Lokal-Dienstkreis angewiesen ist, und die innerhalb desselben, jedoch außer ihrem Wohnort, Geschäfte machen müssen, als z. B. Obervögte, Oberamtsverweser, Oberamtsräthe, Amtleute, Specialsuperintendenten, Oberforstmeister, Förster u. dgl., so können diese nur die Diät anrechnen, welche ihrem Dienstcharakter nach obiger Klassifikation entspricht, und dürfen um eines Karakters willen, der ihnen zu Ehrung ihrer Verdienste, nicht aber zu Bezeichnung ihrer Dienststelle, ertheilt und folglich von andern, ihren Dienst nicht umfassenden Staatsverhältnissen entnommen ist, z. E. als geheime Rätze, Hofräthe, Kirchenräthe u. s. w., kel-

neswegs in jenen Lokal-Dienstgeschäften eine höhere Diät anrechnen, sondern nur, wann sie außer ihrem Dienstbezirk und in Geschäften, die nicht ihrem Lokaldienst anhängig sind, durch speziellen Auftrag zu einer Geschäftsverrichtung gebraucht werden, steht ihnen die solchem Charakter entsprechende Diät zu.

20) So wie übrigens bei dergleichen Lokaldienern es überall vorderamst auf ihre Bestallung ankommt, wie weit sie von denen Dienstverrichtungen, die sie entfernt von Haus verrichten, eine Diät zu fordern haben, oder nicht dieser Kosten im Ganzen schon auf ihr Dienstverkommen geschlagen ist, und so wie mithin diese Diätenordnung keinem, der in letzterem Fall ist, ein Bezugsrecht gewährt; so kann auch derjenige, der über Land solche Geschäfte zu machen hat, wovon er die Gebühren bezieht, (als z. E. ein auf Sporteln stehender Amtschreiber) in der Regel und wo nicht in besondern Fällen eine Ausnahme in seiner Bestallung gemacht ist, keine Diät anrechnen; ingleichem kann auch derjenige sich nicht auf diese Diätenordnung beziehen, der Jahr aus Jahr ein auf dem Land zu arbeiten hat, und dabei auf Tagverdienst gesetzt ist, ingleichem der eine besondere Vergütung oder Accidenz dafür hat, (als z. E. Landscriveren, Theilungskommissarien, Renovatoren, Förster bei Dienstgängen in ihrem Bezirk) sondern muß sich in solchen Geschäften mit seiner, für den Unterhalt seiner Person mitberechneten bestallungsmäßigen Taggebühren Vergütung oder Accidental-Einnahme begnügen.

21) Der Bezug obiger vollen Diät versteht sich nur auf den Fall, wo der Diener weder zu Mittag noch zu Abend seine Küche erreichen kann. An welchem Tage Jemand noch zu Abend seine Küche erreichen kann, von diesem Tage hat er nur die halbe Summe obigen Diätenansatzes zu erheben, und wo er sie schon auf den Mittag wieder zu erreichen im Stande ist, hat er gar nichts zu fordern.

22) In dieser vorhin bestimmten Diät sind alle auf die persönliche Bedürfnisse des Dieners fallende Ausgaben eingerechnet, mithin darf für Zimmergeld, Nachtlager, Frühstück,

Licht, Trinkgeld, Kaffee und Feilschen nichts aufgerechnet werden: nur

23) den, zu den zehnen ersten obiger Klassenabtheilungen gehörigen Dienern ist in den Monaten vom Oktober bis April, beides einschließlic, erlaubt, noch ein Zehndtheil ihrer geordneten Diät täglich für Feuerung besonders anzurechnen, wann ihre Abwesenheit über einen Tag andauert.

24) Wann ein Diener der zehnen ersten Ordnungen an dem Ort seines Geschäfts von Unfert- oder eines andern Staats- oder Korporations wegen in Kost und Logis frei gehalten wird; so kann er für diese Zeit der freien Zehrung keine Diäten fordern; wohl aber, wann er nicht auf Rechnung wirthschaftet, wegen aller unvermeidlichen Nebenausgaben an Trinkgeldern u. s. w. so fern der Aufenthalt nicht über 8 Tage dauert, drei Fünftelle, von acht Tagen bis vier Wochen die Hälfte, bei jeder über einen Monat andauernden Abwesenheit aber zwei Fünftelle der oben geordneten Diät täglich als Vergütung anrechnen. Der hingegen, welcher auf Rechnung reisst, rechnet allen unvermeidlichen Nebenaufwand nach seinem Betrag auf.

25) Einen Kanzlei- oder Amtsdieners ist derjenige Rath oder Beamte mitzunehmen befohlen, welcher einige obrigkeitliche Gewalt Handlungen, seines nun Kraft seines Dienstes, oder vermindert eines besondern Auftrags zu vollziehen hat; ingleichem derjenige, welchem einige Unterhandlungs-Zusammenkünfte mit fremder Herren Räten oder Dienern obliegen, und der dazu nicht einen eigenen Bedienten mitnimmt.

26) Wer einen Kanzlei- oder Amtsdieners oder Boten mitnimmt, kann seinen Bedienten auf öffentliche Kosten nicht besonders mitnehmen, es wäre dann, daß jener zu Versendungen und andern Amtsverrichtungen gebraucht werden müßte, die ihn hinderte, zugleich die persönliche Bedienung des Raths oder Beamten zu besorgen, in diesem Fall, so wie wann Jemand einen dergleichen Amtsdieners nicht mitnimmt, ist

27) Jeder Rath und Diener der sieben ersten obgedachten Ordnungen berechtigt, wann

er will, einen Bedienten mitzunehmen, für welchen aber, es mag nun sein ständiger oder ein für diese Zeit angenommener Lohndiener seyn, er mehr nicht als die oben §. 15. bestimmte Diät anrechnen darf, indem ein Theil seiner eigenen Diät schon einen Theil der Kosten seiner Bedienung, nämlich jenen, umfaßt, die derjenige Rath besonders zahlen muß, der keinen Bedienten mitnimmt, wofür er mithin den etwaig weitem Aufwand, den ihm der Unterhalt des Bedienten macht, auf sich leiden muß.

28) Jeder Diener der zu den ersten neun der obgedachten Ordnungen gehört, hat überhaupt, jeder der zwei folgenden Ordnungen aber (10. u. 11.) in der Regel nur alsdann, wann die Entfernung von seinem Wohnort, in die er seines Geschäfts wegen sich begeben muß, mehr als eine Stunde beträgt, die Kosten des Transports noch besonders aufzurechnen. Außer diesen Fällen muß von jenen der letztgedachten Ordnungen und allen späteren die Anrechnung des Transportkostens durch besondere bekannte oder becheintigte persönliche oder Zeitverhältnisse motivirt seyn, wann sie passiren soll.

29) Der Transportkosten bei jenen, die bei ihrem Dienst keine Pferdfourage haben, besteht bei den sechs ersten obenerwähnten Klassen in der Vergütung des wirklich, nach Erforderniß der Umstände, aufgewendeten und becheintigten Fuhrlohns, Fütterungs- und Trinkgeldes, bei den vier folgenden (7 bis 11. inklusive) wann sie nicht mit ein- oder mehreren andern Dienern gemeinschaftlich fahren, oder sonst besondere Umstände der Person oder der Zeit eine Fahrt nothwendig machen, in der Vergütung des aufgewendeten Rittlohns, Fütterungs- und Trinkgeldes, wegen deren allen unsere Diener auf genaueste Affordirung des Aufwandes, so weit er nicht bestimmte Taxen hat, pflichtmäßig von selbst bedacht seyn werden. (Der Beschluß künftig.)

Provinzial-Verordnung.

b) Obsequation bei Sterbfällen der Juden.

(N. 970. I. S.) Auf die erhaltene Anzeige, daß die, wegen Vornahme der Obsequation

bei Judensterbfällen, unterm 28ten April 1790. erlassene Generalverordnung, wornach, „zur Vorbeugung aller Unterschleife und Beinträchtigung des kurfürstl. Aerarii, bei jedem Sterbfalle eines Juden die Obsequation von Gerichtswegen vorgenommen, sodann die Landjudenschaftsvorstände hievon benachrichtiget, und solche bis zur Ankunft des die Inventur und Theilung vorzunehmen beauftragten Landjudenschafts-Schreibers unverletzt belassen werden soll“, nicht mehr befolget werde, hat man sich bewogen gefunden, dieselbe ihres ganzen Inhalts nach hiemit zu erneuern, welches sämmtlichen Land- und Stadträthern zur künftig genauen Beobachtung hiedurch eröffnet wird. Mannheim den 12ten Februar 1806.

Kurf. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.
Vdt. Steinwarz.

Bekanntmachungen.

Den 13ten dieses Monats Nachmittags wurde in dem zum Rohrhofe gehörigen neben dem Wege von Brühl nach Mannheim liegenden Titl. Stengelischen niedern Forstwalde ein todttes Kind gefunden. Dieses Kind ist männlichen Geschlechts, und hat 3 bis 4 Wochen lang gelebt, es war bekleidet mit einem Mädchenhäubchen von braunen Rattun mit blauen und schwarz schattirten Blümchen, mit einem Mantelhemdchen von grobem Leinen, mit zerrissenem Striffel, und in zwei alte zerrissene Bindeln gewickelt, über welche eine blau und braun gestreifte Binde angebracht war; seine Hände waren besonders in ein Säckchen Leinen gewickelt. Sämmtliche Bekleidungsstücke sind nicht gezeichnet. Von der Mutter, der Ausseherin oder Mörderin dieses Kindes konnte man bisher keine Spur entdecken. Man bringt daher dieses hiemit zu jeder Obrigkeit Wissenschaft, damit die Sachgemäßen, genau Nachforschungen gepflogen; — und wenn diese von einigem Erfolge sind, und zu Entdeckung und Verhaftung der Mörderin oder des Mörders des Kindes führen sollten, gefällige Nachricht hie-

her gegeben werden möge. Schweizingen den
15ten Februar 1806.

Kurfürstliches Amt.

Pfister. Vdt. Fret.

Matthäus Kiedel von Lingenfeld, jenseits
Rheins, welcher vom Oberamt Baden hie-
her eingeliefert wurde, ist wegen Pferddiebstahl
seit dem 17ten August 1805. in dem hiesigen
Zuchthause gefänglich verwahrt gewesen, und
heute nach erstandener halbjähriger Strafzeit
wieder entlassen, und des badischen Kur-
staats verwiesen worden. Signalement.
Dieser Mensch ist — Jahre alt, von
Statur etwas besetzt, 5 Schuh 3 Zoll groß,
hat ein längliches, schmales Gesicht, graue
ins gelbliche fallende Augen, etwas lange
spizige Nase, weder fett noch majern Wan-
gen, gewöhnlichen Mund, schwarze Haare
und Augenbraunen, schwarzen Bart, und
ist besonders an einer Warze kenntlich, die
er auf der Stirne hat. Seine bei der Ent-
lassung angehabte Kleidung bestand in einem
dunkelblauen Ueberrock, weiß gepupfter kotto-
nener Weste, schwarz lebernen Hosen, aufge-
schlagenem dreieckigem Hut und Schuhen
mit Riemen gebunden. Bruchsal den 17ten
Februar 1806.

Kurfürstl. badische Zuchthausverwaltung.

E. H. Eisenlohr.

Gerichtliche Aufforderungen.

Die Geschwister des schon seit 32 Jahren
abwesenden, und dormalen 56 Jahr alten
Markus Lay stehen um Ueberkommung der
Nuznießung des dem abwesenden nach der
Mutter Tod anerfallenen Vermögens ad 300
fl. an; genannter Markus Lay wird daher
unter Anberaumung eines 9monatlichen Ter-
mins hiermit öffentlich vorgeladen, um sich
oder seine etwaige Leibeserben entweder selbst,
oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zum Em-
pfang des Vermögens dahier zu melden, oder
aber zu gewärtigen, daß das Vermögen de-
nen sich gemeldet habenden drei Geschwistern
in nuznießliche Pfliegenschaft übergeben werde.
Heidelberg den 11ten Februar 1806.

Kurfürstl. Stadtvogteiamt.

Sartorius. Pocz.

Vdt, Guerdan.

Da der in Wilberet = Untersuchung befan-
ne Bürger und Kiesenwirth Mathias Müller
von Malsch auf das ihm ertheilte sichere Ge-
leit sich zwar eingefunden, aber ohne die La-
dung zu genügen sich wieder entfernt hat; so
wird derselbe zur Fortsetzung der Untersuchung
und zur Verantwortung über seine Entwei-
chung binnen einer peremptorischen Frist von
3 Monaten unter dem Rechtsnachtheile an-
durch vorgeladen, daß ansonsten gegen ihn das
rechtliche erkennen, und nach der Konstitution
wider ausgetretene Unterthanen fúrgefahren
werden solle. Bruchsal am 31ten Jänner 1806.
Kurfürstliches Landamt.

Guhmann. Vdt. Fränzinger.

(N. N. 367.) Der im Jahre 1757. gebo-
rene Joseph Christ von Sandhausen, welcher
als ein Kind von 7 Jahren mit seiner Mutter
sich aus seinem Geburtsorte entfernt, und
seitdem nichts mehr von sich hat hören lassen,
oder dessen etwa vorhanden seyn mögende ehe-
liche Leibeserben, werden hie mit ediktaliter
aufgefodert, sich binnen 9 Monaten zerströ-
licher Frist entweder selbst oder durch einen
genügsam Bevollmächtigten zur Empfang-
nahme seyn, Joseph Christ, bis hieher noch
unter Abwesenheitspfliegenschaft gestandenen
Vermögens dahier bei diesseitigem Amt zu
melden, nach fruchtlosem Umlauf dieser Frist
aber zu gewärtigen, daß das jetzige und fer-
ner anerfallende Vermögen denen betreffenden
Erben zur nützlichen Pfliegenschaft werde über-
geben werden. Heidelberg den 11ten Februar
1806.

Kurfürstl. badisches Amt Oberheidelberg.

Steinwarz. C. A. Heim.

Dümgel.

Die unbekanntten Gläubiger der verlebten
Johann Lengleschen Eheleuten zu Reibshelm,
werden hie mit öffentlich vorgeladen, ihre For-
derungen Dienstag den 25ten Februar l. J.
früh um 9 Uhr dahier vorzulegen, und be-
hörend zu liquidiren, widrigenfalls sie von
der vorhandenen Masse ausgeschlossen werden
sollen. Bruchsal am 22ten Jänner 1806.

Kurfürstliches Landamt.

Guhmann. Vdt. Fränzinger.

In Vaterschafts- Klagsachen der ledigen Aneß Sauterln von St. Ilgen gegen den Bäckerknecht Georg Adam Schelling aus Ober-Dörtlingen im Königreich Würtemberg, wird auf Anrufen der am 6ten huj. niedergekommenen Klägerin der Beklagte, inzwischen sich von hier entfernt habende Schelling hie mit aufgefordert, innerhalb 3 Wochen unerstrecklicher Frist sein der Sauterln vor Amt gemachtes Versprechen zu erfüllen, oder sonst nähere Erklärung abzugeben, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß in Contumaciam gegen ihn vorgefahren, und seine dahier mit Arrest bestrickte Haabe der darum bittenden Sauterln ausgefolgt werde. Befügt im Kurfürstl. Amte Schweitzlagen den 12ten Februar 1806.

Ueber das Vermögen des seit letzter Pfingsten von seinem Hauswesen sich mit seiner Fuhr entfernten Landfuhrmanns Georg Bernhardt Hartmanns von Obhlshausen ist der Gantproceß erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation und Vorzugsverhandlung auf Donnerstag den 6ten künftigen Monats März auf dem Rathhaus zu Obhlshausen anberaumt, welches sämmtlichen Georg Hartmannischen Gläubigern zur Nachricht und Erscheinung unter Strafe des Ausschlusses bekannt gemacht, dem abwesenden Schuldner Georg Bernhardt Hartmann zugleich auch bedeuert wird, sich auf gemeldten Tag zu Obhlshausen einzufinden, und über die gegen ihn bereits eingeklagte Forderungen seine Vernehmung abzugeben, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß gegen ihn rechtlicher Ordnung nach werde verfahren werden. Bretten den 4ten Februar 1806.

Kurfürstlich badensches Amt.

Pöffel.

Schiller.

Der ohne landesherrliche Erlaubniß ausgetretene und dadurch dem Willizenzug ausgewichene ledige Bürgersohn Joh. Nepomuk Abele von Buchenau wird andurch aufgefordert, sich binnen 6 Monaten vor seinem vorgelegten unterzeichnetem Amte um so gewisser zu stellen, und über seinen Austritt zu verantworten, als im Entstehungsfalle wider ihn nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen werde verfahren werden.

Bruchsal den 3ten Februar 1806.

Kurbadisches Stadtm.

Gemehl.

Vdt. Bodemüller.

Kauf-Anträge.

Von dem auf dem herrschaftlichen Speicher zu Neckarschwarzach liegenden Fruchtvorrath, wird man Mittwoch den 26ten dieses, des Nachmittags 1 Uhr zu Uglasterhausen im Wirthshaus bei Balthasar Ernst, nach vorher aufgestellten Proben, und vorbehaltlich gnädigster Ratifikation, 300 Mtr. Spelz und 300 Mtr. Haber zur öffentlichen Versteigerung bringen; welches zu Jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht wird. Neckarsargemünd den 13ten Februar 1806.

Kurfürstliche Gefällverwaltung.

Bachers.

Künftigen Freitag den 21ten dieses Morgens um 9 Uhr, werden in den kurfürstlichen katholischen Kirchenkommissions Waldungen, zwischen Neckargmünd und Langenzell, und zwar in den Distrikten des Saupfergs und Bakofenschälters, an dem sogenannten Herrns weg, ungefähr 600 Klafter Buchenholz versteigert; wozu die Stetigliebhaber ersucht werden, sich vorerst auf letzterem einzufinden. Lobbenfeld den 14ten Hornung 1806.

Kurfürstl. katholische Schaffneret.

Heyllger.

Endesunterzogener ist entschlossen, nächstens seine dahier gelegene Gärten, Aecker, Wiesen, Weinberge, mit Inbegriffe des ehemals Brodbeckischen Guts öffentlich an die Meistbleibende versteigern zu lassen. Der Tag dieser Versteigerung wird noch durch die Schelle bekannt gemacht werden. Bruchsal den 9ten Jänner 1806.

J. E. Göldner, Apotheker.

Auf künftigen Donnerstag den 27ten dieses Vormittags 9 Uhr, wird das in hiesigem kurfürstlichen Baumagazin vorräthig liegende alte Guß- und Schmiedessen, nämlich ungefähr 265 Centner, welche in alten Ofen und Heerdplatten, auch Ofenkränzen und Leisten, nicht weniger in 21 Stück Ofen, wovon noch

6 bis 7 Stük brauchbar gemacht werden können, bestehen, dann 88 Zentner ungefährl altes Schmiedeseisen in öffentlicher Versteigerung ausgesetzt werden, wozu sie hierzu Lusttragende durch gegenwärtige Kundmachung eingeladen werden. Bruchsal den 3ten Hornung 1806.

Von kurfürstl. Kameral-Kommissions wegen.
Friederich Cassinone.

Das im Quadr. Lit. F. 13. N°. 4. gelegene Haus des Schuhmacher Melchior Zipp, wird den 20ten dieses Nachmittags 3 Uhr auf hiesigem Rathhaus versteigert. Mannheim den 1ten Februar 1806.

Kurfürstliche Stadtschreiberei.
Leers.

Das im Quadr. Lit. H. 2. N°. 2. nächst dem Markt gelegene dem verletzten Direktor des hiesigen öffentlichen Erziehungs-Instituts Hrn. Winterwerber zugehörige Haus, wird den 19ten d. Nachmittags 3 Uhr auf hiesigem Rathhaus öffentlich versteigert. Mannheim den 1ten Februar 1806.

Kurfürstliche Stadtschreiberei.
Leers.

Das zu der Webermehster Valentiu Eschelmännischen Debitmasse gehörige Lit. F. 5. N°. 11. gelegene Haus, wird den 24ten dieses Nachmittags um 3 Uhr auf dahiesigem Rathhaus öffentlich versteigert. Mannheim den 7ten Februar 1806.

Kurfürstliche Stadtschreiberei.
Leers.

Der der Martin Weidneru Wittib und Erben zustehende N°. 699. über dem Neckar gelegene vierfache Garten, worauf bei letzter Versteigerung 950 fl. gebothen wurden, wird den 20ten dieses Nachmittags 3 Uhr auf hiesigem Rathhaus öffentlich wiederholter versteigert, und dem Letzt- und Meistbietenden definitiv zugeschlagen. Mannheim den 6ten Februar 1806.

Kurfürstliche Stadtschreiberei.
Leers.

Künftigen Freitag den 21ten dieses Nachmittags um 2 Uhr, wird das, dem August Elling erbbeständlich verlehene gewesene 27 des Rheinhauser Hofguts ad in circa 20 Mg.

alter, oder 15 Mg. 2 Wtl. 13½ Ruthen neuer Masung, als ein Kanon freies, volles, jedoch zehnd- und schazbares Eigenthum in dem Gasthause zum goldenen Schaafe dahier Loosweis öffentlich an die Meistbietenden versteigert. Mannheim den 14ten Februar 1806.

Von kurfürstl. Gefälleverwaltung.

Donnerstag den 27ten dieses Nachmittags 3 Uhr, wird auf kurfürstl. Hofgerichts-Kommissionszimmer, ein brillantes Collier gegen bare Bezahlung versteigert. Mannheim den 11ten Februar 1806.

Kurfürstl. badische Hofgerichts-Kommission.
Vdt. Fries.

Pachtanträge.

Künftigen Montag den 24ten dieses Morgens 9 Uhr, wird der ehemalige Magazin-Schoppen am Rhein zum Anpflanzen an den Meistbietenden auf drei Jahr in Bestand gegeben werden; die darzu Lusttragende können sich um bestimmte Zeit allda einfinden, und die weitere Bedingungen vernehmen. Mannheim den 17ten Februar 1806.

Kurf. Demolitions-Kanzleibirection.

Auf den noch 44 Jahr laufenden Bestand des von dem Stärk- und Puderfabrikant Georg Glaser zeitler bewohnt wordenen herrschaftlichen Gebäudes auf der Mühlau dahier, ist bei der unterm gestrigen vorgewesenen Versteigerung desselben 1505 fl. 30 kr. gebothen worden; man machet dieses Geboth mit dem Bemerkten hierdurch bekannt, daß bis zum 20ten Februar 1806. bei unterzeichneter Stelle, (bei welcher auch täglich die Bedingungen eingesehen werden können) noch Nachgebothe angenommen, an diesem Tag aber Nachmittags 3 Uhr auf dahiesigem Rathhaus die weitere Versteigerung und den Finalzuschlag bewirkt werden wird. Mannheim den 21ten December 1805.

Kurfürstliche Stadtschreiberei.
Leers.

Anzeigen.

(Karlsruhe.) Nach Ostern dieses Jahrs erscheint in Macklots Hofbuchhandlung allhier: Realauszug der kurfürstlich badischen Ver-

ordnungen, welche seit dem 1ten Jänner 1800 bis Ende des Jahrs 1805. erschienen sind. So dieses Werk enthält alle in dieser Zeit sowohl für die drei Provinzen desselben besonders erschienene Verordnungen in gedrängtem Auszug, und dient als Fortsetzung des zweiten Theils des wesentlichen Inhalts der Markgräflich badischen Gesetzgebung. Es begreift also die alten Karlsruher Wochenblätter vom 1ten Jänner 1800. an bis zur Erscheinung des Regierungsblatts und der 3 Provinzialblätter, sodann alle in diesen stehenden und sonst noch einzeln erschienenen Verordnungen 2c. nebst manchen noch bloß in Scriptis emanirte Gesetze. Der Preis dieses dritten Theils kann erst nach der Bogenanzahl bestimmt werden, bleibt jedoch in Verhältnis mit den 2 ersten Theilen.

Den Empfang von 125 fl. für eine goldene Uhr von meinem unbekanntem Freund N. U., quittirte mit ganzer Zufriedenheit und größtem Dank. Bruchsal den 4ten Jänner 1806.
Franz Köbner, Hofuhrmacher.

168 fl. Oörrische Pflugschaftrögel der liegen auf erste gerichtliche Obligation in diesseitige Lande zum Ausleihen bereit; das Nähere ist in Quadrat Lit. F. II. No. 8. zu erfragen.

Mannheimer Kirchenbuchs Auszüge.

Geborene: Den 10ten Jänner: Anna Amalia, Vater Adam Goth, Hautbolst, K. eod. David, Vater Joh. Georg Sakmann, Weisach, E. L. Den 11ten: Ju-

liana, Vater Martin Strauling, Gärtner, K. Den 12ten: Joh. Anton, unehelich, K. Den 13ten: Heinrich, Vater Br. Anton Blunto, K. eod. Anna Sibilla Augusta Friederka, Vater Michael Friedrich Kappler, Schullehrer, E. L.

Gestorbene: Den 9ten Februar: Frau Maria Katharina Friederka von Wolfframsdorf, alt 64 J., E. L. Den 10ten: Joh. Bayer, Br. u. Schneider, alt — K. W. Den 11ten: Kaverins Schmalz, alt 4 Wochen, K. eod. Anna Maria Bouillon, alt 76 J., K. eod. Joseph Schmitt, alt 18 J., K. Den 12ten: Hr. Joh. Georg Zehner, kurbad. Hof- und Medizinalrath, alt 60 J., E. L. Den 13ten: Frau Louisa von Esleben, v. M., alt 48 J., E. K. Den 14ten: Joh. Georg Maaß, Weisach, alt 56 J., E. K. Den 16ten: Joh. Herrmann, v. M., alt 3 J., E. K.

Verhelichte: Den 13ten Februar: Herr Lambert Hout kurb. Stadtvogelamtman, mit Demofselle Louise Diel. eod. Hr. Gottfried Weber, Fiscit Prokurator und Difasterialadvokat, mit Fräulein Theresia v. Edel. eod. Hr. Philipp Ludwig Hout, Handelsmann, mit Fräulein Antonia Weber. Den 16ten: Kaspar Lambert, Br. u. Ackeremann, mit der Wittib Maria Fansolin. eod. Joh. Mathes, Br. u. Fuhrmann, mit Anna Maria Trautereinin. Den 17ten: Ferdinand Schmitz, Br. u. Schlosser, mit Margaretha Berringerin. eod. Andreas Muth, Weisach, mit Maria Anna Kestlin.

Fruchtpreise und Viktualienbeschagn.

Städte	Monat		Früchten per Mtr im Mittelpreis					Brod			Fleisch das Pfund				Bier die Maß fr				
	Jänner.	Februar	Korn	Gerst	Speis	Kern	Haber	Kund Brod 4 Pfd fr.	Bock für 1 Loth	Gem. Brod 2 2 fr. Loth	Schien		Schweinen						
											fr.	fr.	fr.	fr.					
Mannheim	13	8	11	5	49	4	55	10	5	4	55	14½	5½	14	10	7½	8	10½	6
Heidelberg	11	7	46	6	13	4	53	8	45	4	22	12½	7	17	—	—	—	—	—
Bruchsal	15	8	—	6	20	5	—	10	30	5	15	11½	6	18	8½	6	8	9	—
Bretten	13	—	—	6	15	5	8	—	—	5	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Odenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—